

# RS OGH 2018/3/22 4Ob169/17g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2018

## Norm

KSchG §6b

### Rechtssatz

Soweit § 6b KSchG einen Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag verlangt, ist diese Bestimmung weit zu verstehen und geht insbesondere über die den Unternehmer treffenden Hauptleistungspflichten hinaus. Erfasst werden sämtliche Anfragen, Reklamationen oder Beschwerden des Verbrauchers an den Unternehmer im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 169/17g  
Entscheidungstext OGH 22.03.2018 4 Ob 169/17g

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132016

### Im RIS seit

15.06.2018

### Zuletzt aktualisiert am

15.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)